

RICHTLINIEN

betreffend

**AUSNAHMEN VOM
KANTONALEN MINDEST-WALDABSTAND**

vom 1. Januar 1998

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Departement des Innern und der Volkswirtschaft

I.Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Ausgangslage und Gegenstand der Richtlinien	1
II. Waldabstandslinien gemäss Art. 27 Abs. 1 ABzKWaG	1
1. Mögliche Gründe für die Festlegung von Waldabstandslinien	1
a) Unverhältnismässige Härte	1
b) Ausserordentliche Verhältnisse	1
aa) Wichtige siedlungsgestalterische oder denkmalpflegerische Gründe	2
bb) Baulücken in bestehenden waldnahen Überbauungen	2
cc) Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (Bauzonen)	2
dd) Ausgleich von Waldausbuchtungen	2
ee) Niederwald	2
2. Voraussetzungen	2
a) Fehlen überwiegender entgegenstehender Interessen	2
b) Begründung durch den Planungsträger	2
c) Vorliegen statischer Waldgrenzen	3
3. Verfahren und Rechtsschutz	3
III. Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG	3
1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Typen von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugänglich sind	3
a) Unterirdische Bauten und Anlagen	3
b) Kleinbauten	4
c) Hochspannungsmasten	4
d) Weitere (etc.)	4
3. Verfahren / Koordination	4
a) Bei Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen	4
b) Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB)	5
IV. Behandlung bestehender nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich oder im Wald (Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung; Anbauten; Erweiterungen; Erhöhungen; Zweckänderungen; Erneuerungen)	5
1. Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (innerhalb der Bauzone)	5
2. Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (ausserhalb der Bauzonen)	5
3. Bestehende Bauten im Wald	6
V. Vorsprünge (Vordächer, Vortreppen, offene Balkone)	6
VI. Aufsicht	6
VII. Adressaten und Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien	6
Anmerkung betreffend Änderungen seit dem 1. Januar 1998	7

Richtlinien betreffend Ausnahmen vom kantonalen Mindest-Waldabstand

I. Ausgangslage und Gegenstand der Richtlinien

Gemäss Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 25. Juni 1995 (KWaG) und Art. 26 der Ausführungsbestimmungen zum KWaG vom 19. Dezember 1995 (ABzKWaG) beträgt der minimale Waldabstand gegenüber Hochwald 10 m und gegenüber Niederwald 5 m.

In den erwähnten ABzKWaG sind Möglichkeiten für ausnahmsweise Unterschreitungen des Mindestwaldabstandes formuliert. So sieht Art. 27 Abs. 1 ABzKWaG vor, dass der Mindestabstand „in Ausnahmefällen“ über die Instrumente der Baulinien und Baugestaltungslinien (im folgenden einheitlich Waldabstandslinien bezeichnet) unterschritten werden kann, sofern diese Linien im Zonenplan oder Generellen Gestaltungsplan gemäss Art. 23 und 35 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) festgelegt werden. Im weiteren sind in Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG Ausnahmetatbestände für bestimmte Arten von Bauten und Anlagen („unterirdische Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Hochspannungsmasten etc.“) vorgesehen.

Mit den vorliegenden Richtlinien sollen einerseits die „Ausnahmefälle“, die gemäss Art. 27 Abs. 1 ABzKWaG zur Festlegung von Waldabstandslinien berechtigen, konkretisiert werden. Andererseits sollen die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG näher definiert werden.

Daneben enthält die vorliegende Weisung auch noch Vorgaben für die Behandlung bestehender Bauten und Anlagen innerhalb des kantonalen Mindestwaldabstandsbereiches bzw. innerhalb des Waldes aus walddrechtlicher Sicht.

Der Zweck der vorliegenden Richtlinien besteht darin, eine einheitliche und die Grundsätze der Rechtssicherheit beachtende Umsetzung der kantonalen Waldgesetzgebung in den erwähnten Punkten sicherzustellen.

II. Waldabstandslinien gemäss Art. 27 Abs. 1 ABzKWaG

1. Mögliche Gründe für die Festlegung von Waldabstandslinien

a) Unverhältnismässige Härte

In Fällen, in denen die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes den Betroffenen unverhältnismässig hart treffen würde (z.B. Entzug der Überbaumöglichkeit, ohne dass dies durch eine Landumlegung verhindert werden könnte), soll zum Mittel der Waldabstandslinie gegriffen werden können.

b) Ausserordentliche Verhältnisse

Zum Mittel der Waldabstandslinie soll im weiteren dann gegriffen werden können, wenn sich dies objektiv aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse und Bedürfnisse aufdrängt, wie z.B.:

aa) Wichtige siedlungsgestalterische oder denkmalpflegerische Gründe

Zu denken ist etwa an Situationen, in denen sich eine bauliche Beanspruchung von Boden im Mindestabstandsbereich zur Durchsetzung oder zum Ausgleich wichtiger siedlungsgestalterischer oder denkmalpflegerischer Anliegen eindeutig aufdrängt (z.B. Denkmalumgebungsschutz, Aussichtsschutz, bestimmte städtebauliche Gebäudeanordnung etc.).

bb) Baulücken in bestehenden waldnahen Überbauungen

Baulücken in bestehenden, den 10-metrigem Mindestwaldabstand unterschreitenden Häuserzeilen sollen mit einer entsprechenden Waldabstandslinie geschlossen werden können. Dies gilt erst recht, wenn die bestehende Parzelleneinteilung und Überbauung auf einer Quartierplanung beruht.

cc) Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (Bauzonen)

Bauten, die innerhalb des 10-metrigem Mindestwaldabstandsbereiches bereits bestehen, sollen ebenfalls Anlass für die Festlegung einer Waldabstandslinie bilden können, um Gebäudeerweiterungen oder den Wiederaufbau nach Zerstörung oder Abbruch nicht zu verunmöglichen. Dies soll jedoch auf bestehende Bauten innerhalb der Bauzonen beschränkt bleiben. Bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen siehe nachstehend Abschnitt IV., Ziffer 2).

dd) Ausgleich von Waldausbuchtungen

Eine Unterschreitung des Mindestwaldabstandes mittels Waldabstandslinien rechtfertigt sich sodann zwecks Ausgleich bestehender Waldausbuchtungen (= Bestockungen, die aus dem ansonsten geschlossenen und geraden Waldgürtel herausragen).

ee) Niederwald

Gegenüber Niederwald wird eine 5-metrigere Waldabstandslinie generell akzeptiert, auch wenn aus dem Niederwald gelegentlich Hochwald entsteht, von dem dannzumal ein 10-metriges Abstand einzuhalten wäre.

2. Voraussetzungen

a) Fehlen überwiegender entgegenstehender Interessen

Die Zulässigkeit zur Unterschreitung des Mindestwaldabstandes mittels Waldabstandslinien in den vorstehend unter Ziffer 1 aufgelisteten „Ausnahmefällen“ versteht sich selbstverständlich immer unter dem Vorbehalt, dass der Unterschreitung im Einzelfall keine überwiegenden forstlichen Interessen entgegenstehen. Mit anderen Worten ist auch in den aufgelisteten Fällen stets eine Interessenabwägung vorzunehmen (Ermittlung und Gegenüberstellung der Interessen an einer Unterschreitung und der Interessen an einer ungeschmälernten Durchsetzung des Mindestwaldabstandes).

b) Begründung durch den Planungsträger

Unterschreitungen des kantonalen Mindestwaldabstandes durch im Zonenplan oder Generellen Gestaltungsplan festzulegende Waldabstandslinien sind durch die Gemeinde als Trägerin der Ortsplanung im Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 26 der eidgenössi-

schen Raumplanungsverordnung (RPV) eingehend, sachlich, nachvollziehbar und fallspezifisch zu begründen (Bezugnahme auf die vorstehend aufgelisteten Fälle; Interessenabwägung). Ohne Begründung zur Genehmigung eingereichte Waldabstandslinien werden an die Gemeinde zurückgewiesen, oder das Genehmigungsverfahren wird sistiert, bis die erforderliche Begründung vorliegt.

c) Vorliegen statischer Waldgrenzen

Die Festlegung von Waldabstandslinien setzt im Bauzonenbereich das Vorliegen statischer Waldgrenzen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) voraus, um zu verhindern, dass nachwachsender Wald plötzlich die Waldabstandslinie „ein- oder überholt“.

3. Verfahren und Rechtsschutz

Da neue Waldabstandslinien ihre Wirkung nur entfalten können, wenn sie in Zonenplänen oder Generellen Gestaltungsplänen enthalten sind, richten sich das Verfahren zu deren Festlegung sowie der Rechtsschutz nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Art. 37 KRG Planerlassverfahren; Art. 37a KRG Rechtsschutz). Waldabstandslinien sollen grundsätzlich aufgrund gesamtheitlicher konzeptioneller Überlegungen im Zuge von Ortsplanungstotalrevisionen oder grösserer -teilrevisionen festgelegt werden.

III. Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG

1. Einleitende Bemerkungen

Die Möglichkeit zur Mindestwaldabstandsunterschreitung mittels Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG bezieht sich auf bestimmte, in Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG beispielhaft aufgezählte Typen von Bauten und Anlagen.

Zu betonen ist, dass es sich bei Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG um eine blosser „Kann-Vorschrift“ handelt, was bedeutet, dass auch in diesen Fällen stets eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, bei der unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Walderhaltungsinteressen und sonstigen öffentlichen Interessen zu prüfen ist. Das private Interesse an einer Ausnahmegewilligung ist durch eine gewisse Notwendigkeit zur Errichtung der Baute und Anlage im Abstandsbereich zu dokumentieren.

2. Typen von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugänglich sind

a) „Unterirdische Bauten und Anlagen“

Bauten und Anlagen gelten als unterirdisch, wenn sie unterhalb des gewachsenen Bodens zu liegen kommen und nach der Erstellung nach aussen – vorbehaltlich etwa des Eingangsbereiches oder der waldabgewendeten Fassade – nicht in Erscheinung treten. Sie sind einer Ausnahmegewilligung zugänglich, wenn bei deren Erstellung der Waldrand bzw. die angrenzende Bestockung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Um dies überprüfen zu können, sind der Ausnahmegewilligungsbehörde unter anderem Angaben über die Grundfläche, Tiefe und Stabilität der Baugrube einzureichen.

b) „Kleinbauten“

Als „Kleinbauten“ im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG können zunächst einmal diejenigen Kleinbauten betrachtet werden, die gemäss Art. 16 KWaG von der Rodungsbewilligungspflicht befreit sind (sogenannte nichtforstliche Kleinbauten, vergleiche die Enumeration in Art. 11 KWaV).

Generell können Anbauten, Nebenbauten und sonstige Kleinbauten unter den Begriff „Kleinbaute“ subsumiert werden, wenn sie eine Fläche von nicht mehr als 25 m² beanspruchen.

Das genaue Ausmass der Mindestabstandsunterschreitung ist von der Ausnahmegewilligungsbehörde in jedem Einzelfall entsprechend den konkreten Umständen zu prüfen und festzulegen.

c) „Hochspannungsmasten“

Unter den Begriff „Hochspannungsmasten“ können alle Arten von Mastenkonstruktionen (Niederspannungsmasten, Masten von Seilbahnen und Skiliften etc.) subsumiert werden.

d) Weitere („etc.“)

Die Aufzählung von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugänglich sind, schliesst in Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG mit „etc.“. Es handelt sich somit um eine nicht abschliessende Aufzählung. Als weitere einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugängliche Bauten- und Anlagekategorien kommen etwa Kleinanlagen im Sinne der Aufzählung in Art. 11 KWaV (nichtforstliche Kleinanlagen wie Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, Wildbachsperrungen und dergleichen), Parkplätze sowie standortgebundene Strassen und Wege (Fuss- und Wanderwege, Güterwege, Erschliessungsstrassen) in Betracht.

3. Verfahren / Koordination

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG ist das kantonale Forstinspektorat. Es ist angezeigt, das entsprechende Verfahren wie folgt mit dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren zu koordinieren:

a) Bei Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen:

Wenn eine Baute oder Anlage innerhalb der Bauzone einer Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG bedarf, unterbreitet die kommunale Baubewilligungsbehörde das Baugesuchsdossier dem zuständigen Kreisforstamt, sofern die Baute oder Anlage einer Baubewilligung zugänglich ist. Dieses leitet das Gesuch zusammen mit einer Waldfeststellung (nur in umstrittenen Fällen) und einer Stellungnahme dem Forstinspektorat weiter, welches nach erfolgter Prüfung die Ausnahmegewilligung der kommunalen Baubewilligungsbehörde zustellt, damit diese die Ausnahmegewilligung gleichzeitig mit dem Baubescheid dem Baugesuchsteller eröffnen kann (Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG). Sofern das Forstinspektorat zum Schluss gelangt, dass eine Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden kann, erlässt es eine entsprechende Verfügung direkt gegenüber dem Baugesuchsteller (mit Rechtsmittelbelehrung).

b) Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB):

Sofern das Amt für Raumplanung im Rahmen des BAB-Zustimmungsverfahrens zum Schluss gelangt, dass der Baute oder Anlage unter Umständen, d.h. vorbehaltlich des Ergebnisses des amtsinternen Mitberichtsverfahrens, als zonenkonform oder gestützt auf Art. 24 RPG zugestimmt werden kann, unterbreitet es die Akten dem Forstinspektorat. Dieses holt eine Stellungnahme des Kreisforstamtes ein und entscheidet gestützt darauf sowie gestützt auf allfällige Akteergänzungen, ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG erteilt werden kann oder nicht. Bejahendenfalles stellt das Forstinspektorat dem Amt für Raumplanung die Ausnahmegewilligung zu, und das Amt für Raumplanung sendet die BAB-Zustimmung und die Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG zusammen der kommunalen Baubehörde, damit diese alles gleichzeitig dem Baugesuchsteller eröffnen kann (Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG). Sofern das Forstinspektorat zum Schluss gelangt, dass eine Ausnahmegewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG nicht erteilt werden kann, erlässt es eine entsprechende Verfügung direkt gegenüber dem Baugesuchsteller (mit Rechtsmittelbelehrung).

IV. Behandlung bestehender nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich oder im Wald (Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung; Anbauten; Erweiterungen; Erhöhungen; Zweckänderungen; Erneuerungen)

1. Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (innerhalb der Bauzone)

Innerhalb der Bauzonen soll der Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung sowie die Möglichkeit zur Vornahme von Anbauten, Gebäudeerweiterungen, Gebäudeerhöhungen, Zweckänderungen und Erneuerungen durch die rechtzeitige Festlegung von Waldabstandslinien nach Art. 27 Abs. 1 ABzKWaG sichergestellt werden (vergleiche Abschnitt II. Ziffer 1 lit. b cc hievor).

2. Bestehende Bauten im Waldabstandsbereich (ausserhalb der Bauzone)

	nötige raumplanerische Bewilligung	nötige waldrechtliche Bewilligungen
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung – Gebäudeerhöhungen – Zweckänderungen – Erneuerungen 	BAB-Zustimmung kommunale Baubewilligung	Keine (nur Stellungnahme FI)
<ul style="list-style-type: none"> – Anbauten und Gebäudeerweiterungen 	BAB-Zustimmung kommunale Baubewilligung	Ausnahmegewilligung FI Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG

3. Bestehende Bauten im Wald

	nötige raumplanerische Bewilligung	nötige waldrechtliche Bewilligungen
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung (wenn bestehende Baute forstrechtlich legal erstellt worden war) – Gebäudeerhöhungen – Zweckänderungen – Erneuerungen 	BAB-Zustimmung kommunale Baubewilligung	Keine (nur Stellungnahme FI)
<ul style="list-style-type: none"> – Anbauten und Gebäudeerweiterungen (wenn bestehende Baute forstrechtlich illegal erstellt worden war) – Anbauten und Gebäudeerweiterungen 	BAB-Zustimmung kommunale Baubewilligung	Rodungsbewilligung plus Ausnahmebewilligung nach Art. 27 Abs. 2 ABzKWaG

V. Vorsprünge (Vordächer, Vortreppen, offene Balkone)

Einzelne Vorsprünge wie Vordächer, Vortreppen, offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,5 m in den Waldabstandsbereich hineinragen.

VI. Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung des kantonalen Mindestwaldabstandes bzw. von festgelegten Waldabstandslinien und erteilten Ausnahmebewilligungen obliegt den Forstbehörden. Die Kreisforstämter sind verpflichtet, Verstösse gegen den Mindestwaldabstand, gegen Waldabstandslinien und gegen Ausnahmebewilligungen unverzüglich dem Forstinspektorat zu melden. Bei Bauvorhaben, für die eine Publikation mit öffentlicher Auflage durchgeführt wird, haben die Kreisforstämter allfällige Übertretungen innert der Einsprachefrist der kommunalen Baubehörde und dem Forstinspektorat anzuzeigen.

VII. Adressaten und Inkrafttreten der vorliegenden Weisung

Die vorliegenden Richtlinien richten sich einerseits an die Raumplanungsbehörden und andererseits an die kantonalen Forstbehörden. Sie treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Der Departementsvorsteher:

sign. Luzi Bärtsch

**Departement des Innern
und der Volkswirtschaft**
Der Departementsvorsteher:

Chur, 1. Januar 1998

sign. Klaus Huber

Anmerkung betreffend Änderungen seit dem 1. Januar 1998

Im Rahmen des Projekts Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind auf den 1. Januar 2001 folgende Änderungen eingetreten:

- Art. 27 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum KWaG (ABzKWaG, BR 920.120) wurde mit einem neuen Absatz 2 ergänzt, so dass der Besitzstand sowie angemessene Erweiterungen und Neubauten bei bestehenden Bauten im Waldabstandsbereich künftig auch ohne Festlegung von Baulinien im Generellen Gestaltungsplan gewährleistet sind. Hinzukommt, dass gemäss Art. 27 Abs. 3 ABzKWaG die Möglichkeit zur Erweiterung von Ausnahmegewilligungen für Parkplätze, Zufahrten, Gartensitzplätze sowie An- und Neubauten bis zu 25 m² besteht.
- Bezüglich Kapitel 3, Verfahren/Koordination, ist zu beachten, dass gemäss Art. 27 Abs. 3 ABzKWaG neu die Leitbehörde nach Anhörung des Amtes für Wald Ausnahmegewilligungen erteilt. Ausserhalb der Bauzone erfolgt dies im BAB-Verfahren, in der Bauzone in der kommunalen Baubewilligung.
- Durch die Reorganisation des kantonalen Forstdienstes ist der Kreisförster durch den Regionalforstingenieur abgelöst worden. Das Forstinspektorat ist in Amt für Wald umbenannt worden.